

INTERESSE UND WOHLWOLLEN
Bioethische Konsequenzen der Philosophie
Robert Spaemanns

Von *Peter Schallenberg*

I. Der Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“

In den bioethischen Diskussionen in Deutschland wie auch in Europa zeigt sich in den letzten Jahren vermehrt und sehr deutlich, dass es zwar einen allgemeinen Konsens über die unbedingte Schutzgarantie der universal gültigen Menschenwürde gibt und dieser Konsens auch als Fazit einer ökumenischen Bioethik und im Gespräch der verschiedenen christlichen Denominationen und Kirchen in groben Zügen wenigstens festgestellt werden kann,¹ dass es aber kaum noch eine universal verbindliche Begründung des Schutzes der Menschenwürde jenseits, oder besser: vor einer religiös konnotierten, explizit theologischen Begründung gibt. Vielmehr stehen sich in einer pluralen und säkularen Gesellschaft und ihrem Rechtsstaat höchst unterschiedliche Antworten auf die Frage nach einer letztgültigen Begründung der personalen Menschenwürde gegenüber. Dies zeigt eindrucksvoll ein Blick auf die zeitgenössische Bioethik, einer noch jungen und doch auf alten moralphilosophischen Überlegungen basierenden Teildisziplin der Ethik. Ursprünglich und dem angelsächsischen Ursprung folgend, verstand sich die Bioethik in Emanzipation von einer Arztethik oder medizinischen Ethik als naturwissenschaftlich geprägte Ethik ohne irgendeinen metaphysischen Unterbau.² Spätestens seit vierzig Jahren und von den USA ausgehend gelten in diesem Rahmen vier Prinzipien für bioethische Entscheidungen im Kontext medizinischen Handelns als leitend: der Respekt vor der Autonomie des Patienten, das Prinzip des Nicht-Schadens, das Prinzip des Patientennutzens und das Prinzip der Gerechtigkeit.³ Gegenüber einem liberalistischen oder utilitaristischen Modell der bioethischen Normbegründung betonen jedoch sowohl die katholische wie auch weite Teile der protestantischen Ethik im Blick auf fundamentale Entscheidungen am Lebensanfang und am Lebensende des Menschen das Prinzip der unantastbaren Personwürde. Aus philosophischer Sicht war Robert Spaemann ein vehementer Verfechter dieser dezidiert metaphysischen Begründung physischer Schutzwürdigkeit: Das bloße physische Dasein wird identifiziert mit metaphysischer Gutheit. Beides zusammen bildet die grundlegendste Möglichkeitsbedingung des Menschseins überhaupt, indem die Möglichkeit der Person zur Wirklichkeit entwickelt wird und, indem zugleich die bloße Zufälligkeit der Person als strikte Notwen-

¹ Vgl. *Peter Schallenberg*, Ökumene in der Bioethik? Theologisch-ethische Beobachtungen, in: Stefan Kopp/Wolfgang Thönissen (Hrsgg.), Mehr als friedvoll getrennt? Ökumene nach 2017, Freiburg/Br. 2017, S. 223–243.

² Vgl. *Max Charlesworth*, Bioethics in a Liberal Society, Cambridge 1993.

³ Vgl. *Tom L. Beauchamp/James F. Childress*, Principles of Biomedical Ethics, Oxford 2013.